

## ZENDAS Aktuell

16.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in wenigen Tagen tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Für die vorzunehmende Mitteilung der Person des Datenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörde gibt es jetzt teilweise Webformulare. Darüber berichten wir in diesem Newsletter.

Daneben greifen wir auch Themen auf, die nichts mit der DS-GVO zu tun haben - nämlich die so genannte Vorratsdatenspeicherung und den Dauerbrenner, ob US-Behörden an in Europa liegende Daten amerikanischer Unternehmen bzw. deren Töchter kommen.

Viel Spaß mit der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

### Meldungen an die Aufsichtsbehörden gemäß DS-GVO

Einige Datenschutzaufsichtsbehörden haben ein Webformular freigeschaltet, um den benannten Datenschutzbeauftragten zu melden. Neben Baden-Württemberg und Bayern bieten auch die Aufsichtsbehörden des Saarlands und aus Mecklenburg-Vorpommern ein Online-Formular an.

Auf unserer Webseite haben wir die einzelnen Meldeformulare (sofern vorhanden) verlinkt.

Wird werden diese regelmäßig aktualisieren:

[https://www.zendas.de/themen/datenschutz-grundverordnung/meldung\\_dsb.html](https://www.zendas.de/themen/datenschutz-grundverordnung/meldung_dsb.html)

### Auch weiterhin keine Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hatte das OVG Nordrhein-Westfalen die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland vor knapp einem Jahr für europarechtswidrig befunden. In der Folge hat die Bundesnetzagentur die Verpflichtung

zur Vorratsdatenspeicherung faktisch ausgesetzt. Im April 2018 erging nun das Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts in der Hauptsache, das sich der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz anschließt.

[https://www.zendas.de/themen/vorratsdatenspeicherung/vorratsdatenspeicherung\\_national2015.html](https://www.zendas.de/themen/vorratsdatenspeicherung/vorratsdatenspeicherung_national2015.html)

#### Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

## Info-Server Aktuell

### Entscheidung des US Supreme Courts zur Datenherausgabe hinfällig

Das Dauerbrenner-Thema zur Rechtsprechung, wie US-Behörden an Daten in europäischen Rechenzentren kommen, ist beendet: Der Supreme Court wird den seit Jahren geführten Rechtsstreit nicht mehr entscheiden. Denn der Gesetzgeber hat mit dem Clarifying Lawful Overseas Use of Da-

ta Act (CLOUD Act) eine neue Rechtslage geschaffen, wie er an die Daten herankommen kann.

Wir haben nun die Einstellungsentscheidung auf unserer Webseite ergänzt:

[https://www.zendas.de/themen/cloud\\_computing/patriot\\_act.html](https://www.zendas.de/themen/cloud_computing/patriot_act.html)

## Datenschutz-Grundverordnung: Noch 9 Tage

**Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?**

[https://www.zendas.de/zendas/newsletter\\_verwaltung/index.html](https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html)

**Sie haben einen Newsletter verpasst?**

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:  
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

**Kontakt:**

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)  
Breitscheidstr. 2  
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675

Fax: 0711 / 6858 3688

E-Mail: [poststelle@zendas.de](mailto:poststelle@zendas.de)

Web: <https://www.zendas.de/>

**Herausgeber des Newsletters:** ZENDAS

**Verantwortlich:**

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ihr ZENDAS Team**